

Schadenssumme auf alle Gäste verteile, damit die wirklich Geschädigten wenigstens so viel Ersatz erhalten, als unter solchen Umständen möglich ist. — Indessen, da es sich nach den dargelegten Umständen (schwer betrunkene Gäste!) erfahrungsgemäß nur um einen geringen Prozentsatz der gewöhnlichen Gäste handeln kann, so wird von vornherein die Verwendung der Schadenssumme für die Armen oder sonstige gute Zwecke aufzuerlegen sein.

Eine andere ist die Frage, ob und wie weit der Beichtvater den allzu geschäftsklugen Kellner auf seine Ersatzpflicht aufmerksam machen muß. Diese Entscheidung wird sorgfältig den konkreten Umständen anzupassen sein. Objektiv obliegt gewiß dem Kellner die Ersatzpflicht im vollen Umfange; und wenn man auch nicht verlangen kann, daß er sofort sein ganzes „erspartes“ Gut abgibt mit Verzicht auf die Gründung der Familie — ein allzu schweres *incommodum*, unmittelbar vor der Trauung! — so hat er wenigstens im Laufe der Zeit die Summe in Teilbeträgen abzuführen. Ob man ihm diese Pflicht im vollen Umfange und mit ihrer ganzen Schärfe vor Augen stellen muß, ist danach zu entscheiden, ob sich der Kellner im guten Glauben befindet oder nicht. Wenn sich der Kellner seines Unrechtes bewußt ist oder doch ernste Zweifel diesbezüglich gehabt hat, so ist er auf seine Ersatzpflicht aufmerksam zu machen und könnte nicht losgesprochen werden, wenn er nicht aufrichtig bereit ist, so bald als möglich und so weit als möglich dieser Verpflichtung nachzukommen. Hat er dagegen im guten Glauben gehandelt — was im allgemeinen nur schwerlich anzunehmen sein dürfte — so ist der gute Glaube zwar an sich auch kein Entschuldigungsgrund (*possessio injusta rei alienae*!). Doch wären hier zwei Möglichkeiten zu berücksichtigen: einerseits die rechtskräftige Verjährung, die gegebenenfalls eingetreten sein kann; andererseits unter Umständen die Gefahr, daß der Pönitent, derzeit in bona fide befindlich, trotz der Aufklärung und des Vorhaltes seiner Pflicht die Rückerstattung verweigert und dann in seiner mala fides formeller Sünde schuldig wird. Hier ist das kleinere Uebel zu wählen: den Pönitenten im guten Glauben lassen oder allenfalls mit mehr allgemeinen Worten ihn anhalten, daß er in seinem ferneren Leben entsprechend mehr für gute Zwecke leiste.

St. Gabriel.

J. Böhm.

XIII. (Nochmals die Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit.) (Vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 1926, 116 ff.) Die beiden Hilfspriester Eduard und Konrad pflegen in der Erholungsstunde sich die Ergebnisse ihrer Privatlektüre mitzuteilen. Eduard erzählt nun, daß er in der Quartalschrift gelesen habe, daß das Verbot der Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit sich nur als Gewohnheit oder als Diözesangesetz aufrecht erhalten lasse, da der *Kodex can.* 1108, § 2 nur die *sollemnis nuptiarum benedictio* in der geschlossenen Zeit verbietet. Da fällt Konrad ein: Auch mit der Gewohnheit und dem Partikulargesetz ist nichts. Dies nur einmal *can.* 5 und 6. Allgemeine und partikulare Gewohnheiten und ebenso allgemeine und partikulare Gesetze, die gegen die Bestimmungen des

Kodex verstoßen, sind aufgehoben. Freiheit und Beschränkung der Freiheit sind doch sicher einander entgegengesetzt, also sind derartige Gewohnheiten und Gesetze durch den Kodex aufgehoben. Konrad hätte recht, wenn es außer den *consuetudines contra legem* nicht auch solche *praeter legem* gäbe. Dadurch, daß der Gesetzgeber ein Verbot nicht erläßt, ist noch nicht gesagt, daß er ein solches Verbot perhorresziert. Wo er dies will, sagt er es ausdrücklich. Vgl. z. B. can. 983: *Nullum impedimentum perpetuum quod venit nomine irregularitatis . . . contrahitur, nisi quod fuerit in canonibus, qui sequuntur expressum.* Oder im Eherecht, can. 1041: *consuetudo novum impedimentum inducens aut impedimentis existentibus contraria reprobatur.* Ferner hebt can. 5 mit Nachdruck hervor, daß nur *consuetudines contra horum statuta* (id est Codicis) aufgehoben seien. Wie vorsichtig man bei Beurteilung der Gewohnheit sein muß, zeigt auch das Bartverbot für Geistliche. Can. 136 erwähnt das Bartverbot nicht, gewährt also wenigstens scheinbar die Freiheit. Nichtsdestoweniger erklärte C. Conc. 10. Jänner 1920 (*Acta Ap. Sedis* XII, 43 ff.), daß die Bartfreiheit nicht gegeben sei und daß die Bischöfe das Verbot aufrecht erhalten können. So kann auch das Verbot weltlicher Lustbarkeiten in der geschlossenen Zeit als *consuetudo praeter legem* weiter bestehen. Bei Beurteilung der Tragweite des gewohnheitsrechtlichen Verbotes werden die in *Quartalschrift* 1926, 119 angeführten Grundsätze zu beachten sein. Ist eine *consuetudo praeter legem* möglich, so kann auch der Bischof, der ja in seiner Diözese eine *potestas legislativa ad normam sacrorum canonum exercenda* (vgl. can. 335, § 1) besitzt, ein derartiges Verbot trotz Schweigens des Kodex aufstellen. Daß bei Erlass eines solchen Verbotes in pastorafluger Weise vorgegangen werden soll, ist selbstverständlich.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

XIV. (**Mißbrauch geweihter Paramente zur Nikolausfeier.**) Folgender Fall wurde eingeschickt: „In einem öffentlichen Spital findet eine Nikolausfeier statt. Eine weltliche Frauensperson spielt den Nikolaus als Bischof. Dazu werden aus der Sakristei der Hauskapelle die gerade im Gebrauch befindlichen Albe, Amikt und Zingulum benützt. 1. Was sagt die Moral dazu? 2. Sind die Paramente exekriert? Doch wohl ja, da der Gebrauch ein rein profaner und ungeziemender ist. *Casus non fictus.*“

Ad 1.

Kirchliche Paramente, die für die Feier des heiligen Opfers bestimmt und geweiht sind, zu einer lustigen Masquerade zu verwenden, widerspricht schon dem gesunden, religiösen Empfinden. Auch ist es im alten und neuen Kirchenrecht ausdrücklich verboten. So lesen wir im *Decretum Gratiani*, Cap. *Vestimenta* 42. D. 1 de cons.: „*Vestimenta ecclesiastica, quibus Domino ministratur, et sacrata debent esse et honesta: quibus aliis in usibus non debent frui, quam in ecclesiasticis et Deo dignis officiis, quae nec ab aliis debent contingi et ferri, nisi a sacratis hominibus: ne ultio, quae Balthasar Regem percussit, super*